

Anfrage des Rats Herrn Krüger zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 30.06.2026

Betrifft: Konzept Drogenkonsumraum Eisenstraße: Suchtmedizinische Evidenz zur Crack-Krise, kriminologische Risiken und kommunale Schutzverantwortung

Frage 1

Der rechtliche Nachweis (BtMG):

Auf welcher spezifischen, belastbaren Rechtsgrundlage basiert die Planung der Landeshauptstadt Düsseldorf, den organisierten Kleinhandel mit Betäubungsmitteln (sogenannter „Mikrohandel“ – ein Begriff, der juristisch im gesamten Betäubungsmittelgesetz nicht existiert) innerhalb der geplanten Räumlichkeiten an der Eisenstraße zu dulden, ohne dass sich die zuständigen städtischen Bediensteten sowie die beauftragten Betreiber der Einrichtung der Gefahr der Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln gemäß § 27 StGB in Verbindung mit § 29 BtMG aussetzen?

Antwort

Ein Handel mit Betäubungsmitteln ist weder innerhalb des geplanten Hilfezentrums noch im Drogenkonsumraum vorgesehen oder zulässig. Es gelten uneingeschränkt die bestehenden gesetzlichen Regelungen, wobei die Landeshauptstadt Düsseldorf gemeinsam mit der Stadt Köln auf Landesebene eine rechtssichere Klärung zum Umgang mit den bestehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit sogenanntem Mikrohandel anstrebt.

Frage 2

Der medizinische Nachweis (Crack):

Welche spezifischen toxikologischen Gutachten oder medizinischen Sachverständigenberichte bilden die faktische städtische Entscheidungsgrundlage für die Annahme, dass das geplante Konsumausgabekonzept an der Eisenstraße die massiven toxikologischen Schäden bei der Reinsubstanz Crack wirksam minimiert?

Antwort:

Ein „Konsumausgabekonzept“ ist nicht Bestandteil der Planung. Das geplante Hilfezentrum verbindet verschiedene evidenzbasierte Bausteine der Suchthilfe, einschließlich Harm Reduction, medizinischer, psychiatrischer und psychosozialer Angebote, um gesundheitliche Risiken zu reduzieren und Zugänge in weiterführende Hilfen zu ermöglichen.

Frage 3

Städtebauliche Auswirkung und Gefahrenanalyse:

Auf welcher konkreten städtebaulichen Sachgrundlage – wie etwa einer formal abgeschlossenen Standort-Gefahrenanalyse – basiert die behördliche Feststellung, dass den Anforderungen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots im direkten Umfeld des Lessing-Gymnasiums bei der Standortwahl an der Eisenstraße Genüge getan ist?

Antwort

Die Standortbewertung berücksichtigt die bestehende Situation im Umfeld sowie die Belange der öffentlichen Sicherheit und angrenzender Nutzungen. Alle erforderlichen Genehmigungen und rechtlichen Prüfungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens eingeholt beziehungsweise durchgeführt. Ziel des Hilfezentrums ist eine bessere Steuerung bestehender Problemlagen durch ein strukturiertes Hilfe- und Sicherheitskonzept um das Quartier spürbar vom Konsum im öffentlichen Raum zu entlasten.